

Eckpunkte für ein WohnsitzzuweisungsG (Inhalt und Verfahren)

Stand 16.02.2016

1. Ziel

Gewährleistung von Integration und Wohnraumversorgung (insb. auch Verhinderung von integrationshindernder Segregation) in der gegenwärtigen Sondersituation mit einer hohen Zahl von Flüchtlingen

- für Asylberechtigte und anerkannte international Schutzberechtigte (nach der Qualifikations-RL 2011/95/EU heißt das anerkannte Flüchtlinge und international subsidiär Schutzberechtigte),
- die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können (Prüfpunkt, ob Zuweisung im behördlichen Ermessen stehen soll, sofern Lebensunterhalt auf andere Weise (z.B. eigenes Einkommen, Selbständigkeit oder Vermögen) zu einem erheblichen Teil aus eigener Kraft gesichert werden kann bzw. ob es ausreicht, wenn dies im Rahmen einer Zuweisung berücksichtigt werden muss),
- durch notfalls verpflichtende, befristete bundesweite Verteilung und interne Zuweisung durch die Länder eines Wohnortes mit besseren Integrationsmöglichkeiten (Prüfpunkt: Verhältnis zur Erstverteilung im Asylverfahren vgl. Ziff. 3 b) zweiter Punkt).

2. Begründung:

Beim Regelungsziel handelt es sich um eine Aufgabe, die aufgrund der hohen Zugangszahlen international Schutzberechtigter nur gesamtstaatlich zu lösen ist.

3. Zu regelnde Fragen („Lastenheft“)

a. Regelungstechnik

- Ergänzung § 12 ff. AufenthG oder eigenes Gesetz?
- Ausgestaltung unter Beachtung von Völker- und Europarecht: Gewährleistung Ausländergleichbehandlung im Bereich der Freizügigkeit (Art. 33 Qualifikations-RL/Art. 26 GFK),
 - ggf. bereits jetzt hinreichend durch bestehende allgemeine Ermächtigungsgrundlagen für Wohnsitzauflagen an andere

Ausländergruppen (§ 12 Abs. 2 AufenthG, § 61 Abs. 1d AufenthG, § 60 AsylG; Prüfpunkt: Auswirkungen auf bestehende Regelungen zB § 53 Abs. 2 AsylG),

- ggf. (auch zur Vermeidung von evtl. Wertungswidersprüchen)
Einbeziehung von weiteren Ausländergruppen mit humanitären Aufenthaltserfordernissen.

- Gewährleistung Inländergleichbehandlung im Bereich der öffentlich Fürsorge (Art. 29 Abs. 1 Qualifikations-RL/Art. 23 GFK)
- Befristung des Gesetzes.
- Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen in Bezug auf unbegleitete Minderjährige nach §§ 42a ff. SGB VIII bleiben unberührt. Maßnahmen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber begleiteten Kindern und Jugendlichen mit Ortsbezug werden vorrangig berücksichtigt.

b. Struktur des Zuweisungsverfahrens zwischen Bund, Ländern und Kommunen

- zweistufiges Verfahren
 - Bund auf Länder nach Königsteiner Schlüssel
 - Verfahren zur Weiterverteilung in den Ländern wird diesen überlassen.
- Prüfpunkt Verhältnis zur Erstverteilung im Rahmen des Asylverfahrens: Gewährleistung, dass die bereits am Ort des Asylverfahrens geleisteten Integrationsmaßnahmen und -fortschritte erhalten bleiben (Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, anderweitige Lebensunterhaltssicherung aus eigener Kraft, schulische Integration, sonstige persönliche Belange. Unnötigen Verwaltungsaufwand in den Ländern und erhebliche Zusatzkosten im SGB II durch Umzüge und neue Erstaussstattungen von Wohnungen vermeiden).
- Prüfpunkt: Wer wird die Verteilung nach Königsteiner Schlüssel für den Bund durchführen? Das BAMF? Verteilverfahren gemäß § 15a AufenthG als Vorbild?
- Prüfpunkt: Zuweisung nur für Neufälle oder ggf. auch für Altfälle, die vor Inkrafttreten des Gesetzes anerkannt worden sind, möglich/sinnvoll?
- Prüfpunkt: Sonderregelung für Stadtstaaten (z.B. Zuweisung an einen Länderverbund?)

- Prüfpunkt: Verpflichtung zur Beratung der Betroffenen bereits bei Zuweisung Bund an Länder?
- c. Verfahren der Zuweisungsentscheidung im Einzelfall (landesinterne Verteilung)
- Zuweisung durch ein Land an eine Kommune gegen den Willen der Betroffenen sollte nur nach umfangreicher Beratung, Anhörung, schriftlich und mit Begründung erlassen werden (Berücksichtigung Kriterien s.u. Ziff. 3 d) erster Punkt).
 - Prüfpunkt: Einbeziehung anderer zuständiger Stellen (z.B. Jobcenter und Jugendämter) in die Zuweisungsentscheidung des Landes bzw. Formalisierung dieser Einbeziehung erforderlich?
- d. Inhalt und Kriterien der Zuweisungsentscheidung
- Zuweisungsentscheidung der Länder wird als Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung persönlicher Belange sowie mit einer Einschätzung der Möglichkeiten einer erfolgreichen Integration ausgestaltet (Prüfpunkt: Beurteilungsspielraum?). Entscheidung muss auf Basis von ex-ante nachvollziehbaren Kriterien der Integration förderlich sein, insb. unter Berücksichtigung
 - der örtlichen Lage des Arbeits- und Ausbildungsmarktes (einschl. Hochschulen),
 - eines nachgewiesenen Ausbildungs- oder Studienplatzes oder eines nachgewiesenen Platzes in einem Studien- oder Graduiertenkolleg,
 - des Angebots von und tatsächlichem Zugang zu integrationsfördernder Infrastruktur (z.B. Schulen, Kindergärten, Sprachkurse, Beratung, Qualifizierungsangebote, ÖPNV und/oder alternative Transportformen),
 - vorhandenen Wohnraums bzw. existierender Wohnbaukonzepte.
 - Berücksichtigung persönlicher Belange wie etwa familiärer Bindungen (Prüfpunkt: auch Betreuung von Angehörigen?) sowie von Härtefällen
 - Prüfpunkt: Soll ein Rangverhältnis oder eine Gewichtung der Zuweisungskriterien in Form eines Vorrangs der Arbeitsmarktintegration oder der Wohnungsmarktintegration vor ausländerrechtlichen Belangen eingeführt werden (Rangfolge zwischen örtlicher Lage am Arbeits- und

Ausbildungsmarkt/Ausbildungs- oder Studienplatz/vorhandener Wohnraum/Bildungs-Infrastruktur?).

- Festlegung des Bereichs, in dem der Betreffende seinen Wohnsitz nehmen darf. Alternativ wäre ggf. möglich, dass Länder negativ Gebiete (problematische Ballungszentren) definieren, in denen die Wohnsitznahme nicht gestattet ist (z.B. weil dort keine Integration möglich ist oder keine Arbeitsplätze bzw. Wohnraum vorhanden sind) und im Übrigen Freizügigkeit gewähren.
- Befristung der Zuweisungsentscheidung auf höchstens drei Jahre nach Anerkennung (Prüfpunkt: Berücksichtigung der Asylverfahrenszeiten?); grundsätzlich Möglichkeit zur nachträglichen Abänderung der Zuweisungsentscheidung gem. § 51 VwVfG.
- Zwingende nachträgliche Anpassung der Zuweisungsentscheidung bei Nachweis eines Ausbildungs- oder Studienplatzes oder eines Platzes in einem Studien- oder Graduiertenkolleg an einem anderen Ort.
- Zwingende Aufhebung der Zuweisungsentscheidung, sobald der Betroffene einen Arbeitsplatz hat und sich selbst mit Wohnraum versorgen kann. Prüfpunkt, ob dies bereits der Fall sein soll, wenn der Betroffene seinen Lebensunterhalt zu Teilen an einem anderen Ort, z.B. durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, decken kann (vgl. oben Ziff. 1, 2. Punkt)
- Prüfpunkt: Aufhebung bzw. Aussetzung der Zuweisungsentscheidung, sofern dies zum Schutz vor insbesondere häuslicher Gewalt erforderlich ist („Frauenhaus“).
- Prüfpunkt: Genügt Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsentscheidung oder ist Ausschluss aufschiebender Wirkung von Widerspruch und Klage gegen Zuweisungsentscheidung erforderlich?

e. Leistungsausschluss/Leistungseinschränkung zur Absicherung der Wohnsitzauflage

- Prüfpunkt: Eine Koppelung des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII an Einhaltung der Zuweisungsentscheidung wird geprüft, unter Beachtung notwendiger gesundheitlicher Versorgung.

- Prüfpunkt: alternativ/ergänzend Sanktionsmöglichkeiten im Ausländerrecht bzw. im Recht der allgemeinen oder ausländerrechtlichen Ordnungswidrigkeiten.